Satzung

für die Bildungsakademie für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V.

- 1. Name und Sitz
- 2. Zweck und Aufgaben
- 3. Mitgliedschaft
- 4. Erwerb der Mitgliedschaft
- 5. Verlust der Mitgliedschaft
- 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7. Organe des Vereins
- 8. Mitgliederversammlung
- 9. Vorstand
- 10. Vertretung des Vereins
- 11. Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss
- 12. Arbeitsausschüsse
- 13. Beitrag
- 14. Geschäftsjahr
- 15. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen:
 Bildungsakademie für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V.
- 2. Die Akademie hat ihren Sitz in 36179 Bebra, Am Sportplatz 1a.
- 3. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Bildungsakademie für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, gemäß den §§ 51- 64.

Die Geschäftsführung des Vereins, der Bildungseinrichtung obliegt dem vom Vorstand gemäß § 9 eingesetzten Geschäftsführer.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Schornsteinfegerhandwerk.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von aus- und weiterbildungsfördernden Maßnahmen sowie die Schaffung und Unterhaltung von Räumen für die Unterkunft der Teilnehmer an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Schornsteinfegerhandwerks des Landes Hessen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaften

- 1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
- a) der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen e.V.
- b) die Schornsteinfegerinnungen Kassel, Darmstadt und Rhein-Main
- 2. Mitglieder können ferner werden:

weitere Innungen des Schornsteinfegerhandwerks und der Bundesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks

- Fördernde Mitglieder können werden:
- a) der Schulträger der Berufsschule, bei der die Landesfachschule für das Schornsteinfegerhandwerk besteht, für die Zeit der Trägerschaft,
- b) natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Schornsteinfegerhandwerk verbunden fühlen und Zweck und Aufgaben des Vereins fördern wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- 3. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der jeweils geltenden Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.
- a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c. durch Kündigung; sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden,
- d. durch Ausschluss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung gröblich oder wiederholt verstoßen, insbesondere wenn sie satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgen.
 - Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierfür ist eine Frist von einem Monat einzuräumen.
- 2.
- a. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Jedoch bleibt ihnen das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen, Gebäude, Schulungsräume usw., zu denen sie den vollen Beitrag geleistet haben, im bisherigen Umfang zu nutzen. Die anteiligen Kosten für die Nutzung sind dem Verein auf Nachweis zu erstatten. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Verein gegenüber bestehen, werden durch ihr Ausscheiden nicht berührt.
- b. Sollte das Nutzungsrecht aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, entfallen, ist der Verein verpflichtet, dem ausgeschiedenen Mitglied eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Das ausgeschiedene Mitglied darf die Entschädigungssumme nur zur beruflichen Fortbildung in der Innung verwenden.
- c. Die angemessene Entschädigung wird durch eine Kommission der zuständigen Handwerkskammer nach den erbrachten Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Bausachverständigen, einem Juristen und einem Betriebswirt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2 und 3) haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der dieser obliegenden Aufgaben berechtigt.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken, diese Vorschriften der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung als natürliche Person eine Stimme. Juristische Personen haben als Mitglieder in der Mitgliederversammlung zwei Vertreter, jeder Vertreter hat eine Stimme; der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen e.V. hat einen Vertreter (Landesinnungsmeister) und somit nur eine Stimme.
- 5. Fördernde Mitglieder (§ 3 Ziff. 3) können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können zur Bezahlung eines Beitrages herangezogen werden (vgl. § 13).

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung Delegierte zu den Tagungen des LIV),
 - b) der Vorstand.
- 2. Von den Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die dem Verein angehörenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung hierzu muss mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme des § 15. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
 - die Satzung und ihre Änderung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
 - den Haushaltsplan
 - den Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Aufwandsentschädigung und Honorare
- 7. Ausgaben, die den Betrag von EUR 50.000,- überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8. Die Mitgliederversammlung hat ferner gemäß § 9 Abs. 1 die Mitglieder des Vorstandes (außer dem Vorsitzenden) und der Ausschüsse (§§ 11 und 12) zu wählen, sowie Sachverständige für die Mitwirkung in den Ausschüssen zu bestellen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) den Obermeistern der hessischen Innungen
 - d) dem Kassierer
- Der Vorsitzende ist der jeweilige Landesinnungsmeister des Schornsteinfegerhandwerks Hessen e.V. Der Kassierer wird gewählt.
 Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- 3. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird in seiner Tätigkeit vom Geschäftsführer unterstützt. Der Vorstand wird unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB bevollmächtigt, mit dem Geschäftsführer des Vereins eine Vereinbarung über dessen Tätigkeit abzuschließen. Die Aufgaben sind im Arbeitsvertrag und im Geschäftsverteilungsplan aufgelistet. Der Geschäftsführer wird für notwendige Tätigkeiten innerhalb des Landesinnungsverbandes freigestellt.

§ 10 Vertretung des Vereins

- 1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Organisation der durchzuführenden Maßnahmen. Dabei obliegt die laufende Verwaltung der Bildungseinrichtung dem Geschäftsführer.

§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsprüfer, der einem Rechnungsprüfungsausschuss angehört, der aus drei

Mitgliedern besteht, die nicht selbst dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der einzelnen Rechnungsprüfer beträgt jeweils drei Jahre. Drei Jahre nach dem Ausscheiden ist eine Wiederwahl möglich.

- 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen, dem Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Alle zur Prüfung der Jahresrechnung notwendigen Unterlagen und Beschlüsse sind auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.
- 3. Abweichend von Absatz 2 beträgt die Amtszeit für die erste Wahl der Rechnungsprüfer nach Inkrafttreten dieser Satzung bei dem ersten Rechnungsprüfer ein Jahr, dem zweiten Rechnungsprüfer zwei Jahre und bei dem dritten Rechnungsprüfer drei Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen ersten Amtszeit gilt die in Absatz 2 festgelegte Regel.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Für die Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse bestellt werden. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 13 Beitrag

- 1. Der Beitrag, den die Innungen als ordentliche Mitglieder zu entrichten haben, wird entsprechend der Zahl der Innungsmitglieder zu Beginn des Kalenderjahres, wie der Beitrag der übrigen Mitglieder, jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen e.V. ist beitragsfrei.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von ¾ (drei viertel) der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung; der Beschluss erfordert eine Mehrheit von ¾ (drei viertel). Sind in der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mindestens ¾ (drei viertel) der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von ¾ (drei viertel) der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu beruflichen gemeinnützigen Weiterbildungsmaßnahmen oder steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung, des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Der Verzicht auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung von Ämtern und Funktionen und die Verwendung ausschließlich der männlichen Form stellt keine Diskriminierung von Frauen dar, die innerhalb der Bildungsakademie die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer haben, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Delegiertentagung am 21.03.2014 in Alsfeld-Eudorf einstimmig beschlossen.

Erstellt am 21.03.2014

Harald Stehl Geschäftsführer